

Verzollung von Oldtimer Kraftfahrzeugen - Stand: 01.01.14

Diese Erklärung basiert auf dem Urteil des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 3. Dezember 1998. - Uwe Clees gegen Hauptzollamt Wuppertal. - Ersuchen um Vorabentscheidung: Finanzgericht Düsseldorf - Deutschland. - Gemeinsamer Zolllarif - Sammlungen und Sammlungstücke von geschichtlichem oder völkerkundlichem Wert - Oldtimer. - Rechtssache C-259/97.

Sammlung der Rechtsprechung 1998 Seite I-08127 wird im folgenden Internet Link weiter umschrieben:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:61997J0259:DE:HTML>

Sie erklären, dass Ihr Auftrag zur Verzollung von Kraftfahrzeug(en) mit diesen Bedingungen übereinstimmt:

Zu Position 9705 gehören Sammlerkraftfahrzeuge von geschichtlichem oder völkerkundlichem Wert, die:

- 1) sich in ihrem Originalzustand befinden, d. h. an denen keine wesentlichen Änderungen an Fahrgestell, Karosserie, Lenkung, Bremsen, Getriebe, Aufhängesystem oder Motor vorgenommen wurden. Instandsetzung und Wiederaufbau ist zulässig, defekte oder verschlissene Teile, Zubehör und Einheiten können ersetzt worden sein, sofern sich das Fahrzeug in historisch einwandfreiem Zustand befindet. Modernisierte oder umgebaute Fahrzeuge sind ausgeschlossen
- 2) mindestens 30 Jahre alt sind
- 3) einem nicht mehr hergestellten Modell oder Typ entsprechen.

Die erforderlichen Eigenschaften für die Aufnahme in eine Sammlung wie verhältnismäßig selten, normalerweise nicht ihrem ursprünglichen Zweck entsprechend verwendet, Gegenstand eines Spezialhandels außerhalb des üblichen Handels mit ähnlichen Gebrauchsgegenständen und von hohem Wert, werden für Fahrzeuge, die die zuvor genannten drei Kriterien erfüllen, als gegeben angesehen.

Zu dieser Position gehören auch folgende Sammlerfahrzeuge:

- Kraftfahrzeuge, die unabhängig von ihrem Herstellungsdatum nachweislich bei einem geschichtlichen Ereignis im Einsatz waren
- Rennkraftfahrzeuge, die unabhängig von ihrem Herstellungsdatum nachweislich ausschließlich für den Motorsport entworfen, gebaut und verwendet worden sind und bei angesehenen nationalen und internationalen Ereignissen bedeutende sportliche Erfolge errungen haben. Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge werden in diese Position eingereiht, sofern es sich um Originalteile oder Originalzubehör für Sammlerkraftfahrzeuge handelt, ihr Alter mindestens 30 Jahre beträgt und sie nicht mehr hergestellt werden.

Die o.g. Bestimmungen habe ich zur Kenntnis genommen und bestätige die Richtigkeit der Angaben:

Name: _____

Marke: _____ Modell: _____

Baujahr: _____ VIN: _____

Datum: _____ Unterschrift / Stempel: _____